



Änderungsantrag

der Abgeordneten **Florian von Brunn, Ruth Waldmann, Doris Rauscher, Volkmar Halbleib, Harry Scheuenstuhl, Dr. Simone Strohmayr, Nicole Bäuml, Katja Weitzel, Holger Gießhammer, Ruth Müller, Anna Rasehorn, Markus Rinderspacher, Arif Taşdelen, Horst Arnold, Martina Fehlner, Christiane Feichtmeier, Sabine Gross** und **Fraktion (SPD)**

Haushaltsplan 2024/2025;

hier: Investitionen in die soziale Infrastruktur – Sonderinvestitionsprogramm

Barrierefreiheit!

(Kap. 10 05 neue TG)

Der Landtag wolle beschließen:

Im Entwurf des Haushaltsplans 2024/2025 werden folgende Änderungen vorgenommen:

Zur Realisierung des Prinzips der Barrierefreiheit im Rahmen der Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention wird im Kap. 10 05 (Allgemeine Bewilligungen – Arbeit und berufliche Bildung, berufliche und soziale Rehabilitation) eine neue TG „Sonderinvestitionsprogramm Barrierefreiheit“ geschaffen und für das Jahr 2024 mit 10.000,0 Tsd. Euro und für das Jahr 2025 mit 20.000,0 Tsd. Euro sowie einer Verpflichtungsermächtigung von 20.000,0 Tsd. Euro pro Jahr ausgestattet.

Begründung:

Im November 2013 kündigte der damalige Ministerpräsident Horst Seehofer an, dass Bayern in zehn Jahren komplett barrierefrei sein werde, und zwar im gesamten öffentlichen Raum und im gesamten öffentlichen Personennahverkehr. Nun steht fest: Bayern hat dieses Ziel weit verfehlt. Die Staatsregierung muss dringend einen verlässlichen Zeitplan vorlegen. Es reicht nicht, Barrierefreiheit als ein Ziel auszugeben, „das wir hoffentlich bald erreichen, ohne klar eine Jahreszahl nennen zu können“, wie Staatsministerin für Familie, Arbeit und Soziales Ulrike Scharf erklärte.

Insgesamt werden für das Jahr 2024 155,3 Mio. Euro, für das Jahr 2025 162,8 Mio. Euro zur Förderung der Barrierefreiheit zu Verfügung gestellt („Bayern barrierefrei“, Epl. 10, S. 9). Im Vergleich zu 2023 (154,3 Mio. Euro) werden die Mittel somit lediglich geringfügig erhöht. Zudem erscheinen die Angaben der Staatsregierung bei einer genaueren Analyse in nicht unerheblichem Maße intransparent. Es bleibt unklar, welcher Anteil der Mittel tatsächlich für die Realisierung von Barrierefreiheit verwendet wird:

- Der Anteil der staatlichen Hochbaumittel, der spezifisch der Barrierefreiheit zugutekommen soll (20 Mio. Euro), beruht nach eigenen Angaben der Staatsregierung auf einer Schätzung (Fußnote, S. 9 Epl. 10). Gleiches gilt für die Mittel im Bereich Bildung (20 Mio. Euro).
- Kap. 13 10 Tit. 883 09 bezieht sich allgemein auf „Zuweisungen für den öffentlichen Personennahverkehr nach dem BayGVFG“. Inwiefern damit die Barrierefreiheit von

Linienbussen und Haltestellen im ÖPNV gefördert wird, wie die Übersicht im Haushaltsplan suggeriert, bleibt unklar.

- Kap. 13 10 Tit. 883 11 bezieht sich allgemein auf „Zuweisungen an Gemeinden und Gemeindeverbände für den Bau von öffentlichen Grund- und Mittelschulen“. Inwiefern damit die Barrierefreiheit von Schulen und Kindertageseinrichtungen gefördert wird, bleibt unklar. Ähnliches gilt für die Förderung von Privatschulen (Kap. 05 03 Tit. 891 01, 891 61, 891 67).

Man muss also davon ausgehen, dass deutlich weniger als die ausgewiesenen 155,3 Mio. Euro bzw. 162,8 Mio. Euro für die Realisierung der Barrierefreiheit zur Verfügung stehen.

Die Anstrengungen zur barrierefreien Gestaltung staatlicher Gebäude und von Bahnhöfen sind anzuerkennen. Um Menschen mit Behinderung eine unabhängige Lebensführung und die volle Teilhabe in allen Lebensbereichen zu ermöglichen, verpflichtet Art. 9 der UN-Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderung die Vertragsstaaten zu geeigneten Maßnahmen, um Menschen mit Behinderung den gleichberechtigten Zugang zur physischen Umwelt, zu Transportmitteln, Information und Kommunikation, einschließlich Informations- und Kommunikationstechnologien und -systemen, sowie zu anderen Einrichtungen und Diensten, die der Öffentlichkeit in städtischen und ländlichen Gebieten offenstehen, zu gewährleisten. Diese Maßnahmen, welche die Feststellung und Beseitigung von Zugangshindernissen und Barrieren einschließen, gelten unter anderem für Gebäude, Straßen, Transportmittel sowie andere Einrichtungen in Gebäuden und im Freien, einschließlich Schulen, Wohnhäusern, medizinischer Einrichtungen und Arbeitsstätten, Informations-, Kommunikations- und andere Dienste, einschließlich elektronischer Dienste und Notdienste. Um Art. 9 der UN-Konvention tatsächlich auch in Bayern umzusetzen, sind deutlich größere finanzielle Anstrengungen des Freistaates erforderlich.

Menschen mit Behinderung sind Teil unserer Gesellschaft und können und wollen die Gesellschaft mitgestalten. Dies muss ihnen ermöglicht werden. Ein barrierefreier öffentlicher Raum ist auch eine Erleichterung für viele Menschen, die vorübergehend, z. B. durch eine Fußverletzung, eingeschränkt sind, für ältere Menschen oder für Eltern mit Kinderwagen. Niemand weiß, ob er nicht selbst einmal Hilfe und Unterstützung benötigt. Letztlich nutzt Barrierefreiheit also uns allen. Sie ist eine Investition in eine gemeinsame und gerechtere Zukunft.